

EOS GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren, Werk- und Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Lieferungen, Leistungen und Lizenzen jeder Art (einschließlich der Lieferung von Sachen, Rechten und Lizenzen oder der Herstellung von körperlichen oder unkörperlichen Werken, zusammenfassend „Liefergegenstände“), die wir, die EOS GmbH Electro Optical Systems („EOS“ oder „Wir“) von Dritten („Lieferanten“) beziehen, soweit keine entgegenstehenden individuellen Vereinbarungen mit dem Lieferanten getroffen werden. Solche Vereinbarungen zusammen mit diesen Bedingungen werden nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 2 Auftragserteilung

Bestellungen und Abrufe aus Rahmenaufträgen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Schriftform genügt die Verwendung von Telefax oder E-Mail. Die Annahme einer von uns aufgegebenen Bestellung hat der Lieferant unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Datum des Bestellschreibens eingehend bei uns mittels einer unterzeichneten Kopie der Bestellung oder mit diesem Inhalt schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Liefertermine und Lieferfristen; Abnahme

Die Lieferung des Lieferanten hat zu dem in der Bestellung genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich schriftlich die bestellende Abteilung zu benachrichtigen wenn irgendwelche Umstände ihn an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern oder solche Umstände vorhersehbar sind. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung verändern den vereinbarten Liefertermin nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Vorablieferungen und Teillieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig. Soweit ein Liefergegenstand nach dem Vertrag oder dem Gesetz der Abnahme bedarf, erfolgt diese erst, wenn sämtliche Leistungen zufrieden stellend erbracht wurden (Schlussabnahme). Soweit der Lieferant vor der Schlussabnahme Versionen oder Teile zur Verfügung stellt und EOS diese prüft, freigibt oder nutzt, gilt dies nicht als (Teil-)Abnahme und berührt die Ansprüche von EOS bei Mängeln nicht. Die Abnahmeprüfung erfolgt innerhalb angemessener Zeit nach vollständiger Lieferung des Liefergegenstandes. EOS kündigt den Termin und den Ort der Abnahmeprüfung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche an. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass bei der Abnahmeprüfung diejenigen seiner Mitarbeiter auf seine Kosten anwesend sind, die maßgeblich an der Entwicklung beteiligt waren. EOS erklärt schriftlich die Abnahme des Liefergegenstandes, wenn er die vereinbarten Spezifikationen erfüllt.

§ 4 Entgelte und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Werk verzollt (DAP) Incoterms 2010 an unser bestellendes Werk, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind in dem Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummern unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Eingang sowohl der Rechnung als auch Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§ 5 Mängelhaftung

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Für die Mängelrüge behalten wir uns in jedem Fall zwei Wochen vor. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

Der Lieferant ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Wareenausgangskontrolle auf Bearbeitungsfehler, technische Mängel und sonstige Reklamationsgründe verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.

Der Lieferant übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate nach Lieferung bzw. soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sind wir zur Selbstvornahme berechtigt, die Kosten trägt der Lieferant, soweit sie nicht unverhältnismäßig i.S.v. § 439 BGB sind.

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an. Die Liefergegenstände gehen spätestens mit Ablieferung bei EOS oder dem Abnehmer von EOS in das Eigentum von EOS über.

§ 7 Haftung; Produkthaftung; Schutzrechte Dritter

Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens EOS besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaftige Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person haftet EOS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit. Zusätzlich haftet EOS nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Summe nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die EOS bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen der Haftung von EOS gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von EOS. Eventuelle zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wie zum Beispiel Patent-, Urheber- oder Markenrechte frei, sofern der Lieferant oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft, trägt der Lieferant. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Freistellungs- bzw. Kostenersatzansprüche von EOS gegen den Lieferanten nach diesem § 7 bestehen dann nicht, wenn EOS selbst nach Maßgabe dieses § 7 den zur Haftung führenden Umstand zu vertreten hat. Haben beide Parteien den Umstand zu vertreten, ist der Lieferant zur anteiligen Freistellung verpflichtet.

§ 8 Anforderungen an die Liefergegenstände, Vertragsdurchführung, Änderungen

Alle Liefergegenstände müssen den auf uns anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Sie müssen außerdem bei Gefahrübergang den neuesten und anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sowie allen einschlägigen Normen (DIN, VDE, EN, CE) und Rechtsvorschriften entsprechen, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen. Der Lieferant hat sich selbstständig mit den Anforderungen von EOS in Bezug auf den Einsatz oder die Verwendung der Liefergegenstände, insbesondere mit deren Einsatzumfeld und etwaigen angrenzenden Leistungen vertraut zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände für den vereinbarten oder dem Lieferanten bekannten Einsatz oder Verwendungszweck uneingeschränkt tauglich sind. Soweit erforderlich hat der Lieferant EOS diesbezüglich Änderungen der vorgegebenen oder vereinbarten Spezifikationen vorzuschlagen.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen, uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten. Soweit Gegenstand des Vertrages die Lieferung, Entwicklung oder Anpassung von Software ist, ist Gegenstand der Leistungspflicht auch die Ablieferung einer vollständigen Dokumentation in deutscher und englischer Sprache. EOS ist berechtigt, diese zu vervielfältigen. Soweit Gegenstand des Vertrages die Entwicklung oder Anpassung von Software für EOS ist, ist, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Lieferant neben der Überlassung des ablauffähigen Programms einschließlich Dokumentation auch zur Überlassung des dem Programm entsprechenden Quellcodes in der dem Lastenheft bzw. Pflichtenheft zu entnehmenden höheren Programmiersprache verpflichtet. Enthält das Lastenheft bzw. Pflichtenheft diesbezüglich keine Bestimmung, ist eine gängige höhere Programmiersprache zu verwenden. Soweit der Lieferant nicht zur Lieferung des Quellcodes verpflichtet ist, ist EOS jederzeit berechtigt, dessen Hinterlegung bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle zur Verwendung im Falle der Insolvenz des Lieferanten oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Lieferanten zu fordern. Die Kosten trägt EOS.

EOS ist jederzeit berechtigt, Änderungen vereinbarter Spezifikationen zu verlangen. Verlangt EOS eine derartige Änderung, so hat der Lieferant innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, (a) ob die Änderung möglich ist, (b) ob sie eine Anpassung des Vertrages, insbesondere des Lastenhefts und/oder des Terminplans, erfordern würde und (c) welchen Zeitraum der Lieferant für die Ausarbeitung eines konkreten Angebots zur Vertragsänderung benötigen würde und (d) welche Vergütung der Lieferant für die Ausarbeitung des Änderungsangebots berechnen würde.

§ 9 Verpackung; Abfall; Gefahren und deklarationspflichtige Stoffe

Liefergegenstände sind kostenfrei für uns in einer für den ordnungsgemäßen Transport geeigneten Form zu verpacken, außer es ist etwas anderes bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart. Handelt es sich bei Liefergegenständen um Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung in einer Verpackung gemäß UN Richtlinien generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Lieferant uns die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

§ 10 Arbeitsergebnisse

Sämtliche Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an und aus sämtlichen Bearbeitungen oder Umarbeitungen von - oder abgeleiteten Werken aus – Beistellungen von EOS, auch wenn diese durch oder für den Lieferanten entwickelt werden, stehen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart weltweit ausschließlich EOS zu. Der Lieferant überträgt diese hiermit auf die dies annehmende EOS. Zur Klarstellung: EOS stehen keine Rechte an vom Lieferanten unabhängig entwickelten, abtrennbaren, d.h., ohne Verletzung der Rechte von EOS an der Beistellung verwertbaren, Verbesserungen zu. Soweit eine Übertragung der Rechte rechtlich nicht zulässig ist, steht der Lieferant EOS für die kosten- und lastenfreie Einräumung einer ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien, ohne Zustimmung abtrennbaren und unterlizenzierbaren Lizenz für alle bekannten Nutzungszwecke ein. Der Lieferant gewährt diese hiermit der dies annehmenden EOS.

EOS erhält ausschließliche Rechte entsprechend vorstehendem Absatz auch an sämtlichen Ergebnissen von Entwicklungsarbeiten, die von EOS bezahlt werden, mit der Maßgabe, dass EOS an in einem Ergebnis eingeschlossenen Werken oder Erfindungen, die nicht speziell für EOS entwickelt wurden („Drittprodukte“) lediglich nicht ausschließliche Rechte zur Nutzung und Verwertung derselben in dem zur Nutzung oder Verwertung des Arbeitsergebnisses erforderlichen oder förderlichen Umfang erhält, soweit der Lieferant die Verwendung des Drittproduktes offen gelegt hat und EOS dieser Verwendung im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant bleibt in diesem Falle seinerseits zur Nutzung und Verwertung des Drittproduktes (nicht aber enthaltener Beistellungen von EOS) berechtigt. Soweit ein Drittprodukt, ohne Zustimmung von EOS in ein Ergebnis eingeflossen ist, gelten diese Einschränkungen nicht und EOS erhält ausschließliche Rechte am gesamten Ergebnis.

EOS erhält ausschließliche Rechte entsprechend vorstehenden Absätzen auch an allen anderen Ergebnissen der Zusammenarbeit der Parteien gemäß dem Vertrag, soweit in diesem nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant gewährt hiermit sämtliche vorgenannten Rechte der dies annehmenden EOS. Wir behalten uns alle Rechte an allen unseren Beistellungen und vertraulichen Informationen vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Erzeugnisse die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Informationen, hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst außerhalb des Vertrages verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

§ 11 Geheimhaltung; Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche geschäftliche und technische Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Diese Beschränkung gilt nicht für Informationen, die nachweislich zur Zeit der Überlassung öffentlich oder dem Empfänger bereits bekannt waren oder nach Überlassung an den Empfänger veröffentlicht wurden, offen oder dem Empfänger dies zu vertreten hätte. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel auch von ihren Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Beratern beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Partei und solchen Angestellten Erfüllungsgehilfen oder Beratern. Der Empfänger unterrichtet den Inhaber unverzüglich, wenn ihm von dem Inhaber übermittelte vertrauliche Informationen bereits bekannt waren, Informationen, die der Inhaber als vertraulich ansieht, bekannt geworden sind, oder er von einem Gericht, einer Behörde oder einem Dritten aufgefunden wird, vertrauliche Informationen mitzuteilen. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam. Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt haben.

Der Lieferant wird das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrags nur Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einsetzen, die auf das Datengeheimnis und zum Stillschweigen im Sinne dieses § 11 verpflichtet worden sind. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt einzugehen.

§ 12 Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

Der Lieferant ist nur mit der vorherigen Zustimmung von EOS berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Ohne schriftliche vorherige Zustimmung darf der Lieferant die Ausführung des Vertrages weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Auch wenn die Zustimmung erteilt wird, bleibt er für die Vertrags Erfüllung voll verantwortlich.

§ 13 Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) bzw. basket number EAQ 99 gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

§ 14 Aufrechnung; Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

Die Aufrechnung sowie Geltendmachung von - auch kaufmännischen - Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertrag ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, unser Geschäftssitz. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in München ausschließlich zuständig. Der Lieferant unterwirft sich hiermit dieser Zuständigkeit. EOS ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Sprachen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung dieser Einkaufsbedingungen rechtlich verbindlich und Vertragsbestandteil. Soweit EOS Übersetzungen in anderen Sprachen zur Verfügung stellt, dienen diese lediglich der Information und ersetzen nicht die deutsche Sprachversion.